

STATUTEN DES VEREINS „TENNISCLUB PARNDORF“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt in seiner Langform den Namen „TENNISCLUB PARNDORF“, in seiner Kurzform „TCP“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Parndorf und ist als gemeinnütziger, unpolitischer und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein zur Pflege des Tennissports errichtet.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 4) Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

§ 2 Zweck

- 1) Der gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- 2) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
- 3) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- 4) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung von gemeinsamen Veranstaltungen für seine Mitglieder und bringt sich aktiv in die Dorfgemeinschaft ein.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehenen Tätigkeit sind:
 - a) Abhaltung von Tennissportveranstaltungen für alle Altersstufen
 - b) Abhaltung von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und sonstigen den Vereinszweck fördernden Veranstaltungen
 - c) Erstellung und Herausgabe von Mitteilungsblättern und Informationsmaterial, sowie Flyern zu Veranstaltungen, wie Festen und sportlichen Bewerben

- d) Errichtung, Erwerb, Ausgestaltung, Betrieb und Führung der Sportanlage
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen (vor allem zur Förderung der Dorfgemeinschaft)
 - f) Erstellung, Gestaltung und Betreibens einer vereinseigenen Website sowie sonstigen elektronischen Medien
- 3) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder
 - b) Beiträge von fördernden Personen („ruhende Mitglieder“)
 - c) Einnahmen aus Gästestunden und aus der Verrechnung von Platzgebühren von Kindern
 - d) Einnahmen von Vereinsveranstaltungen, wie ua Tennisheuriger, Teilnahme am Dorrfest und Adventdorf, sowie Turniere
 - e) Subventionen aus öffentlichen Mitteln
 - f) ?, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen
 - g) Einnahmen aus Sponsoring (wie zB Planen, Werbetafeln, etc)
 - h) Einnahmen aus dem Verkauf von Getränken
- 4) Die Mittel des Vereines gem Abs 4 a) und b) dürfen ausschließlich für die in diesen Statuten angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die angeführten Einnahmen sind für den Tennisbetrieb, für die Instandhaltung/Wartung und für die Erweiterung der Anlage zweckgebunden.
- 5) Über alle darüberhinausgehenden Einnahmen gem Abs 4 c) bis h) kann der Vorstand (einfache Mehrheit) frei verfügen, sofern allen Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wird davon zu profitieren bzw. daran teilzunehmen (z.B. Vereinsausflug, Weihnachtsfeier, etc)
- 6) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.
- 7) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich zur Zweckerreichung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO bedienen, deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und üben aktiv den Tennissport aus und denen alle Rechte und Pflichten (Stimmrecht etc) zukommen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder (ruhende Mitglieder) sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern und nur über eingeschränkte Rechte und Pflichten verfügen.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder (ordentliche als auch außerordentliche) des Vereins können alle natürlichen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht werden, die den Verein und dessen Zweck unterstützen wollen.
- 2) Mitglieder (ordentliche als auch außerordentliche), die neu eintreten wollen, haben eine Beitrittserklärung mit besonderen Hinweisen auf die Datenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung beizubringen und die Mitgliedsgebühr zu entrichten.
- 3) Der Vorstand hat das Recht ohne Angabe von Gründen Neuaufnahmen abzulehnen und auch eine Höchstzahl von Mitgliedschaften festzusetzen.
- 4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet grundsätzlich der Vorstand, wobei die technische Abwicklung (Aufnahme der Stammdaten, Eintrag in Reservierungssystem, Aushändigen Zutrittskarte) dem Obmann übertragen werden kann. Liegen mögliche Punkte für eine Ablehnung vor so ist jedenfalls ein Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit herbeizuführen.
- 5) Aufgrund von Kapazitätsengpässen auf den Tennisplätzen ist bei jedem möglichen Mitglied, welches nicht seinen Wohnort in Parndorf hat, eine Entscheidung des Vorstands mit einfacher Mehrheit erforderlich. Dies bedeutet, der Vorstand hat je nach Parndorf-Bezug, sowie aktuellen Mitgliederstand abzuwägen, ob das Mitglied aufgenommen wird.
- 6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Die Nichtbezahlung der jährlich zu Beginn der Tennissaison, jedoch spätestens bis 15.07. des jeweiligen Jahres einzuhebenden Mitgliedsgebühr bedeutet jedenfalls das Einleiten der Beendigung der Mitgliedschaft. Das Ausscheiden aufgrund Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages ist dem Mitglied mitzuteilen. Dem Mitglied wird noch eine Frist von 2 Wochen, bis spätestens 31.07., gesetzt, um den Mitgliedsbeitrag einzuzahlen. Verstreicht auch diese letzte Frist ohne Einzahlung so endet die Mitgliedschaft mit 31.12. des Vorjahres. Für die etwaige Nutzung der Tennisplätze im Austrittsjahr sind Gaststunden zu verrechnen.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe hierzu durch den Vorstand eigens erstellter Richtlinien (Platzordnung, Spielbetrieb, Spielberechtigung, etc.) zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Außerordentliche Mitglieder können vom Vorstand eingeladen bzw. ermächtigt werden an Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach oben angeführten Maßgaben nutzen.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben dabei insbesondere die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und die Schlichtungsstelle (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 5 VereinsG 2002 (Vereinsgesetzes 2002).
- 2) Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Sie findet auf Beschluss des Vorstands statt.
- 3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,

- b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der Rechnungsprüfer bzw eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs 2 der Statuten),
- e) Beschluss eines Kurators (§ 11 Abs 2 der Statuten)

binnen 4 Wochen statt.

- 4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung hat die Berichte der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer zu enthalten.
- 5) Bei Genehmigung durch die Generalversammlung kann der Obmann für den gesamten Vorstand ausschließlich des Kassiers einen Gesamtbericht ablegen.
- 6) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Obmann hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme weiterer Ergänzungen der Tagesordnung.
- 7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 8) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen und die Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und zum Stichtag (Tag des Vorstandsbeschluss für die Abhaltung der Generalversammlung) Mitglied des Vereins waren, stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 12) In Ausnahmefällen kann etwa nach Vorstandsbeschluss oder wenn eine physische Abhaltung der Generalversammlung behördlich untersagt wird, die Generalversammlung auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer

Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 5) Entlastung des Vorstands;
- 6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht jedenfalls aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter und dem Kassier und seinem Stellvertreter. Zusätzlich können je nach Bedarf weitere Mitglieder für ausgewählte Funktionen (z.B. Sportwart, Jugendwart) in den Vorstand gewählt werden („erweiterter Vorstand“).
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Im Zweifel entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam, spätestens jedoch einen Monat nach erfolgter Anzeige des Rücktritts.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des § 5 VerG 2002 (Vereinsgesetzes 2002). Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung
- 3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern, wobei die Aufnahme neuer Mitglieder vorwiegend dem Obmann und seinem Stellvertreter obliegt und nur im Falle einer möglichen Ablehnung ein Vorstandsbeschluss zu erfolgen hat (siehe auch § 5 Abs 4)
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

- 7) Regelungen für den internen Spielbetrieb, für den vereinsübergreifenden Meisterschaftsbetrieb und für die Nutzung der Tennisanlagen
- 8) Regelungen für die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins
- 9) Planung und Vorbereitungen von Vereinsturnieren und Vereinsfesten
- 10) Entscheidungen über zu tätige Investitionen, ab einer Wertgrenze von Euro 500,00 je anzuschaffendes Wirtschaftsgut. Unter dieser Wertgrenze steht dem Obmann Dispositionsfreiheit jedoch unter Beachtung des beschlossenen Budgets zu.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) ab einem Wert von € 500,- des Obmanns und des Kassiers. Bei Dauerschuldverhältnissen errechnet sich der diesbezügliche Wert auf Basis der insgesamt eingegangenen Verpflichtung. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
- 9) Dem Sportwart obliegen die Koordination des Meisterschaftsbetriebes und der vereinseigenen Turniere sowie die termingerechten Datenübermittlungen an den Burgenländischen Tennisverband für die Anmeldung von Mannschaften und Spielern. Die Funktion kann auch in Personalunion von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.
- 10) Dem Jugendwart obliegt die Koordination der Kinder- und Jugendarbeit. Die Funktion kann auch in Personalunion von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schlichtungsstelle

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die Schlichtungsstelle zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 VerG 2002 (Vereinsgesetzes 2002) und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Zugehörigkeit zu Fachverbänden

- 1) Der Verein ist stimmberechtigtes Mitglied des Burgenländischen Tennisverbandes (BTV) und bringt sich aktiv in Veranstaltungen des BTV ein.
- 2) Außerdem ist der Verein Mitglied des Allgemeinen Sportvereins Österreich (ASVÖ).
- 3) Entscheidungen zu Mitgliedschaften trifft der Vorstand.

§17 Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
 - a) Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
 - b) Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-Fax Nummer, E-Mail-Anschrift
 - c) Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse
- 2) Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3) Dem Burgenländischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich
- 4) Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse inkl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden
- 5) Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Website/Vereinszeitung/Infotafel im Klubhaus sowie in den Medien bekannt gemacht werden
- 6) Das Mitglied kann einer Veröffentlichung jederzeit widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.
- 7) Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Burgenländischen Tennisverband, dem Vorstand und Vereinsmitgliedern mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinzwecken verwendet werden.
- 8) Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt.
- 9) Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, der das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Parndorf zu übertragen hat.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Parndorf, am

Obmann

Schriftführer